

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der
Evangelischen Kirche im Rheinland (KGsSG)

Vom xx. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGsSG)“

2. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.